



DZE Südtirol EO

Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

CSV Alto Adige ODV

Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ODV

Es braucht **couragierte Schritte**



Staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors: erste genaue Hinweise

Das **Ministerialdekret 106 vom 15. September 2020**, das im Amtsblatt veröffentlicht wurde, stellt einen Akt von größter Bedeutung bei der Umsetzung der Reform des Dritten Sektors, welche die Einrichtung des einheitlichen staatlichen Registers (RUNTS) regelt, dar.

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Staatsanzeiger beginnt der Prozess der Implementierung der telematischen, digitalisierten Plattform, die mit der Festlegung eines bestimmten Datums durch das Arbeitsministerium endet. Daraus resultiert: die konkrete Folge des Zeitpunkts, ab dem das angesprochene Register operativ sein wird.

Dieser Zeitraum scheint zwischen Februar und März 2021 zu liegen.



Newsletter 10c/20

In dieser Ausgabe

- ⇒ *RUNTS: erste genaue Hinweise*
- ⇒ *Wie ist nun aber genau diese "RUNTS-Verordnung" strukturiert?*
- ⇒ *Die Struktur des RUNTS zwischen Einheit und Dezentralisierung*
- ⇒ *Die verschiedenen Abschnitte des RUNTS*
- ⇒ *Anmeldung und Abmeldung aus dem RUNTS*
- ⇒ *Aktualisierung der Informationen: Was wird gebraucht?*
- ⇒ *Und wie geht's weiter ...*
- ⇒ *Maßnahmenschritte für unsere Gesundheit*
- ⇒ *Nächtliche Ausgangssperre*
- ⇒ *Schule und öffentlicher Nahverkehr*
- ⇒ *Maskenpflicht auch im Freien*
- ⇒ *Neue Regeln für Gastronomie und Handel*
- ⇒ *Neue Regeln für kulturelle Anlässe ab dem 31.10.2020*
- ⇒ *Neue Regeln für sportliche Tätigkeiten*
- ⇒ *Gesundheitseinrichtungen*
- ⇒ *Einige wichtige Informationen für Arbeitnehmer/-innen*



Wie ist nun aber genau diese „RUNTS-Verordnung“ strukturiert?

Der vorher zitierte ministerielle Erlass gibt nicht nur Stellungnahmen zu Definitionen, Umfang und Allgemeingültigkeiten ab, sondern regelt insbesondere die Verfahren für die Eintragung und Löschung von Rechtsträgern im Register, die Verfahren für die Hinterlegung von Urkunden, die Regeln für die Erstellung, die Pflege (Protokoll, Speicherung, Hinterlegung von Urkunden und Eintragung), die Erhaltung und Verwaltung des Einheitlichen Registers und die Methoden der Datenkommunikation innerhalb des Registers und nach außen, die Aktualisierung der Informationen, die Werbung und den Zugang zu den Daten, die Gesamtheit der verfügbaren Informationen, die Privatsphäre und die Datenverarbeitung.

Ergänzt wird die vorher genannte Entscheidung auf nationaler Ebene durch die Anhänge A, B und C, die spezifische Informationen über die Organisation der IT-Plattform, die Zusammenstellung von telematischen Anwendungen durch

die Körperschaften und den Prozess der Übertragung der notwendigen Daten ins Register RUNTS durch die ehrenamtlichen Organisationen (EO), den Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwesens (VfG) und die Onlus-Strukturen enthalten.

Die Struktur des RUNTS zwischen Einheit und Dezentralisierung

Die erste und grundlegende Neuerung, die das Nationale Register des Dritten Sektors darstellt, besteht darin, dass es sämtliche Organisationsstrukturen des Dritten Sektors erhalten wird. Das vorrangige Ziel des Gesetzgebers bestand darin, auf nationaler Ebene Homogenität bei den Regeln für den Zugang und die Dauerhaftigkeit des Registers sowie bei den von den einzelnen Stellen verlangten Informationen und Dokumenten zu gewährleisten, und dabei eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Organisationen, die in einem bestimmten Gebiet tätig sind, im Vergleich zu den in einem anderen Gebiet tätigen Organisationen zu vermeiden.

Das Dekret sichert den lokalen Verwaltungen Autonomie bei der Festlegung der organisatorischen Strukturen zu, und zwar unbeschadet der erwähnten Einheitlichkeit der Verwaltungsvorschriften für die verschiedenen Aspekte des einheitlichen Registers (z.B. in Bezug auf die Registrierungs- und Lösungsverfahren, die Registrierung der einreichungspflichtigen Dokumente und Informationen, die periodische Überprüfung der Körperschaften des Dritten Sektors oder deren Kontrolle).

Die verschiedenen Abschnitte des RUNTS

Das Nationale Einheitsregister des Dritten Sektors wird sich aus folgenden Abschnitten zusammensetzen (Art. 46, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors):

- 1) **Freiwilligenorganisationen (EO)** (Artikel 32 bis 34 des Kodex);
- 2) **Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwesens (VfG)** (Artikel 35 und 36 des Kodex);
- 3) **Philanthropische Einrichtungen** (Artikel 37 bis 39 des Kodex);
- 4) **Soziale Unternehmen**, einschließlich Sozialgenossenschaften. Für solche juristischen Personen genügt die Eintragung im Handelsregister;
- 5) **Netzwerke von Vereinigungen** (Art. 41 des Kodex);

6) Andere Körperschaften des Dritten Sektors.

Die Zuständigkeit für die Allgemeingültigkeit der Organisationsstrukturen liegt bei den verantwortlichen Stellen auf regionaler bzw. Landesebene. Eine **Ausnahme bilden die Vereins-Netzwerke**, für die immer die staatliche Behörde des RUNTS zuständig sein wird, auch wenn das Netzwerk in einer anderen Sektion des Registers eingetragen ist (es sei daran erinnert, dass Vereinsnetzwerke in der Tat die einzigen Entitäten sind, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Sektionen eingetragen werden können), **sowie die sozialen Unternehmen**, die wie vorher erwähnt, im Handelsregister eingetragen werden.

Anmeldung und Abmeldung aus dem RUNTS

Das Dekret regelt das Verfahren **für die** Eintragung beim RUNTS, getrennt für juristische **Personen ohne Rechtspersönlichkeit** (Artikel 8-9) und **für juristische Personen mit Rechtspersönlichkeit** (Artikel 16-19): Bei letzteren muss der Notar prüfen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen und die erforderlichen Dokumente beim zuständigen Amt für die Verwaltung des Einheitsregisters einreichen können (Artikel 22 des Kodex).

Der Erlass listet auch die Dokumente und Informationen auf, die die Einrichtungen bei der Registrierung vorlegen müssen (Art. 8). Unter diesen ist das **Statut** zu erwähnen, das für **juristische Personen ohne Rechtspersönlichkeit in jedem Fall bei der Agentur für Einnahmen registriert werden muss** (daher reicht eine einfache Privatschrift nicht aus), und bei **juristischen Personen, die seit einem oder mehreren Geschäftsjahren tätig sind, die letzten beiden genehmigten Jahresabschlüsse**. Unter den erforderlichen Informationen wird die zertifizierte **E-Mail-Adresse (PEC) angeführt, die zukünftig (Zeitpunkt ist noch nicht genau definiert)** das institutionelle Werkzeug für die Interaktion mit den Registern darstellen wird.

Die Eintragung ins RUNTS wird eine konstitutive Wirkung in Bezug auf den Erwerb der Qualifikation als Organisationsstruktur des Dritten Sektors im Allgemeinen sowie im Rahmen der besonderen Qualifikationen der Freiwilligenorganisation (EO), der Vereinigungen zur Förderung des Gemeinwesens (VFG), der philanthropischen Körperschaften, der Gesellschaften für gegenseitige Hilfe sowie der Vereinsnetzwerke haben und eine grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuervorteilen im Zusammenhang mit diesen Qualifikationen bilden.

Für die juristischen Personen, welche die Registrierung bei RUNTS beantragen werden, **hat dieselbe auch die konstitutive Wirkung der Rechtspersönlichkeit** (Art. 22 des Kodex).

So wie es heute im Falle der ONLUS-Vereine der Fall ist, muss **eine Einrichtung, die beschließt, sich selbst aus dem RUNTS zu streichen** (und damit den Status der Vereinigung des Dritten Sektors zu verlieren), **ihr Vermögen nur in Höhe** des Zuwachses **übertragen**, der in den Jahren während

Aktualisierung der Informationen: Was wird gebraucht?

Bereits definiert wurden die Vorgaben für die telematische Aktualisierung des RUNTS (Art. 20 gemäß den in Anlage A vorgesehenen Methoden), wobei eine Liste der Dokumente bereitgestellt wird, welche die eingetragenen Einheiten hinterlegen müssen. Diese sind:

- ⇒ Änderungen der Satzung/des Statuts;
- ⇒ die Bilanz, die Erklärungen über die Mittelbeschaffung und, falls zutreffend, die Sozialbilanz (die Hinterlegungsfrist ist der 30. Juni eines jeden Jahres);
- ⇒ die Beschlüsse zur Umwandlung, Fusion, Spaltung, Liquidation, Auflösung, Einstellung und Auslöschung;
- ⇒ Entscheidungen von Justiz- und Steuerbehörden, welche die Auflösung anordnen, die Annullierung anordnen oder die Auflösung feststellen;
- ⇒ Benachrichtigung über den Verlust des nicht-kommerziellen Charakters des Unternehmens (innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Steuerzeitraums, in dem der Verlust eingetreten ist);
- ⇒ jede Akkreditierungserklärung zum Zwecke des Zugangs zu den 5-Promille-Beiträgen, wenn sie nach der Registrierung für das RUNTS erfolgt.

Wenn die Einrichtung es versäumt, die Informationen zu aktualisieren oder die Dokumente innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einzureichen, wird den rechtlichen Vertretern eine Geldstrafe auferlegt; die anhaltende Nichtbefolgung der Verwarnung durch die zuständige Kontrollbehörde hat die Streichung der Einrichtung aus dem Einheitlichen Register zur Folge.

Alle Informationen und Dokumente, die im RUNTS enthalten sind, können von Dritten über ein spezielles Portal, das eingerichtet wird, **eingesehen werden**. Solche Handlungen **sind nach der Veröffentlichung gegenüber Dritten vollstreckbar**, es sei denn, die Organisationsstruktur beweist, dass sie den Dritten bekannt waren (Art. 52 des Kodex für den Dritten Sektor).

Und wie geht's weiter ...

Das wirksame Datum für den Beginn dieses Prozesses ist das im Artikel 30 des Dekrets vorgesehene Datum, welches das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik auf der Grundlage des Stands der Implementierung des Telematiksystems festlegen muss, damit in der Folge der Betrieb des Einheitlichen Registers wirksam implementiert werden kann.

Von diesem Zeitpunkt an, der zwischen **Februar und März** nächsten Jahres liegen sollte, beginnt die Übertragung der **in auf regionaler und Landesebene eingetragenen ehrenamtlichen Vereine und Vereine für die Förderung des Gemeinwesens in das RUNTS.**

Innerhalb von 90 Tagen ab dem vom Arbeitsministerium festgelegten Datum müssen die Regionen und Autonomen Provinzen dem RUNTS die Daten bezüglich der ehrenamtlichen Vereine und der Vereine für die Förderung des Gemeinwesens mitteilen, die am Tag vor dem Betriebsbeginn des RUNTS in den jeweiligen Registern aufschienen (das Arbeitsministerium hat 30 Tage Zeit, um dem RUNTS die Daten jener Organisationsstrukturen mitzuteilen, die am Tag vor der festgelegten Frist registriert wurden) und für welche keine Lösungsverfahren im Gange sind.

Anschließend verbleiben weitere 180 Tage, in denen die RUNTS-Behörde die Eintragungsvoraussetzungen der von ihnen betreuten Entitäten prüfen und sie um fehlende Dokumente oder Informationen bitten müssen. Ist die Prü-

fung erfolgreich, stellt die RUNTS-Behörde die Eintragung in die entsprechende Rubrik fest.

Bis zu ihrer Eintragung in das RUNTS gelangen die bisher in den regionalen und Landesregistern eingetragenen Organisationen natürlich weiterhin in den Genuss sämtlicher Rechte, die sich aus ihrer jeweiligen Qualifikation ergeben (Art. 54, Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors).

Artikel 34 des Erlasses sieht vor, dass das Finanzamt die Liste der im Einheitlichen Register eingetragenen ONLUS-Vereine an dem Tag vor dem vom Arbeitsministerium in Artikel 30 des Erlasses festgelegten Datum veröffentlichen muss. Es gibt keine Frist für die Veröffentlichung dieser Liste, die zwischen der Steuerbehörde und dem Arbeitsministerium vereinbart werden muss. Die Liste der ONLUS-Vereinigungen wird auf der institutionellen Website des Finanzamtes veröffentlicht und auch im Amtsblatt bekannt gegeben.

Ab dem Datum der Veröffentlichung der Liste können die gemeinnützigen Organisationen die Eintragung in das RUNTS beantragen und zwar bis zum **31. März** des Steuerzeitraums, der auf die Genehmigung der Europäischen Kommission folgt (Art. 101, Abs. 10 des Kodex des Dritten Sektors). Das zuständige Amt für die Verwaltung des RUNTS wird das Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen (es kann fehlende Informationen und Dokumente anfordern) und im Falle eines positiven Ergebnisses die Eintragung in der entsprechenden Abteilung registrieren. **Wenn die gemeinnützige Organisation den Antrag auf Registrierung nicht bis zum 31. März beim RUNTS einreicht, muss sie ihr Vermögen spenden.**



RUNTS: Staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors



Maßnahmenschritte für unsere Gesundheit

Mit wenigen Ausnahmen hat die Südtiroler Landesregierung die neuen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie genehmigt.

Diese **neue Verordnung** (Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 49) ist mit Ausnahme der Regelungen in den Oberschulen seit Montag, **26. Oktober 2020** in Kraft getreten und gilt bis zum 24. November 2020. Die genannte Entscheidung wurde mit einem weiteren Erlass der Landesregierung vom **29.10.2020 ergänzt**.

Die Kernaussage als Appell an die Bevölkerung: Kontakte auf das Notwendigste reduzieren

Die Landesregierung gibt in diesem Zusammenhang ebenso die dringliche Empfehlung ab, unnötige Ortswechsel zu vermeiden und Treffen mit Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Weitere Schwerpunkte im angesprochenen Maßnahmenpaket sind:

Nächtliche Ausgangssperre

Die allgemeine Ausgangssperre gilt laut Landesverordnung ab 31.10.2020 von 22 Uhr bis 5 Uhr. Das Verlassen des Hauses ist in diesem Zeitraum nur mehr aus Arbeits- oder gesundheitlichen Gründen gestattet. Im Sperrzeitraum muss in jedem Fall eine **Eigenerklärung** ausgefüllt werden.

Schule und öffentlicher Nahverkehr

Kinderbetreuung, Kindergärten und Schulen bleiben geöffnet. 50 Prozent Fernunterricht in Oberschulen mit absoluter Maskenpflicht bei Präsenzunterricht und auch am Platz. Zudem wird die Kapazität des öffentlichen Nahverkehrs auf 80 Prozent reduziert.

Maskenpflicht nun auch immer im Freien

Der Mund-Nasen-Schutz muss überall getragen werden, sofern man nicht alleine oder ausschließlich mit den Mitgliedern des eigenen Haushaltes unterwegs ist.

Neue Regeln für Gastronomie und Handel

- ⇒ Restaurants dürfen bis 18 Uhr geöffnet bleiben.
 - ⇒ Geschäfte (außer Lebensmittel) schließen um 18 Uhr
- Einkaufszentren müssen am Wochenende, also Samstag und Sonntag, geschlossen bleiben (ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte). An Sonntagen bleiben alle Handelsbetriebe geschlossen, außer Apotheken.



Neue Regeln für kulturelle Anlässe ab dem 31.10.2020

- ⇒ Theater und Kinos werden geschlossen
- ⇒ Nicht mehr erlaubt: Tätigkeit für Chöre und Musikkapellen
- ⇒ Nicht mehr erlaubt: Öffentliche Veranstaltungen
- ⇒ Nicht mehr erlaubt: private Feste und Feiern

Versammlungen und Sitzungen müssen künftig in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, es sei denn, es besteht keine andere Möglichkeit. In diesem Fall müssen unbedingt die Abstände eingehalten und die Masken getragen werden.

Neue Regeln für sportliche Tätigkeiten

Fitnesscenter und öffentliche Schwimmbäder werden geschlossen. Für den Sport gelten die Vorgaben des Ministerialdekrets und damit die bereits geltenden Regeln. Profisport darf nur mehr ohne Zuschauer über die Bühne gehen.

Es ist nur mehr Individualsport im Freien erlaubt, jedoch kein Kontaktsport und kein Gruppentraining.

Gesundheitseinrichtungen

Laut Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes, Nr. 49 vom 25. Oktober für Südtirol, dürfen **Strukturen mit verpflichtenden Gesundheitseinrichtungen** (*“con presidio sanitario obbligatorio”*) oder die *“Dienstleistungen erbringen, die zu den essenziellen Betreuungsstandards gehören”*, **geöffnet bleiben**.

Soziosanitäre Dienste bleiben also geöffnet.

Einige wichtige Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Das Arbeitsministerium hat mit dem spezifischen Rundschreiben vom 4. September 2020, Nr. 13 zusätzliche Erläuterungen rund um die Corona-Pandemie, mit Auswirkungen auf die Arbeitswelt beschlossen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gelegt. In der Maßnahme wird ausdrücklich festgehalten, dass den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, vom Arbeitgeber das Umsetzen der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, im Hinblick auf das bestehende Ansteckungsrisiko mit Covid 19, einzufordern.

Es wird auch auf das Rundschreiben, Nr. 32850 vom 12. Oktober 2020 des Gesundheitsministeriums verwiesen. Dieses enthält Hinweise, die für die Arbeitgeber, mit Bezugnahme auf die Verwaltung des Personals während der COVID-19 Pandemie von großer Bedeutung sind. Vor allem geht es hier um die Dauer und das Ende der Isolation und der Quarantäne.

Quarantäne und Isolation

Eine unverzichtbare Klärung liefert das Rundschreiben, in dem zwischen Quarantäne und Isolation unterschieden wird. Demnach sprechen wir von Isolation in Fällen nachweislicher Infektion mit COVID-19. Die Situation bezieht sich auf die Abgrenzung der infizierten Personen vom Rest der Gemeinschaft, und zwar für die Dauer des ansteckenden Zeitraums, in einem Umfeld und unter Bedingungen, die eine Übertragung der Infektion verhindern.

Die Quarantäne bezieht sich auf die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gesunder Personen, die einer Ansteckung hätten ausgesetzt sein können, und zwar während des potentiellen Inkubationszeitraums, mit der Absicht, das eventuelle Auftreten von Symptomen zu überwachen und neue Infektionsfälle unverzüglich zu identifizieren.

Es wird daran erinnert, dass der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist, den zuständigen Arzt und die Gesundheitsbehörden über jeden Fall symptomatischer Personen im Unternehmen zu informieren.